

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf. Zum Entwurf haben wir auf Arbeitsebene folgende Anmerkungen:

Grundsätzlich werden die Bestrebungen des BMUV, das UmwRG an die Anforderungen der Aarhus-Konvention sowie der entsprechenden unionsrechtlichen Vorgaben anzupassen, begrüßt, nicht zuletzt im Interesse der Rechtssicherheit. Aus unserer Sicht enthält der Entwurf mehrere bedeutende Änderungen, mit gegebenenfalls weitreichenden Folgen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend abgeschätzt werden können. Im Unterschied zum BMUV sehen wir durchaus Potential für eine Zunahme der durch anerkannte Umweltverbände angestrebte Rechtsbehelfsverfahren, insbesondere im Bereich des Naturschutzes, auch wenn die Gerichte schon jetzt das UmwRG unions- und völkerrechtskonform weit auslegen, sodass der Referentenentwurf diese Entwicklung zum Teil nur noch nachzeichnet. Relevant sind insofern die folgenden Erweiterungen des Anwendungsbereiches des UmwRG:

- § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c UmwRG-E eröffnet das Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen „Entscheidungen über Pläne und Projekte, die (...) auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind“. Zwar soll die Änderung ausweislich der Begründung insbesondere dazu dienen, zu prüfen, ob die nationale Behörde, die einen Plan oder ein Projekt „genehmigt“ hat, ihre Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie beachtet hat. Da der Entwurf von „Entscheidungen über Projekte“ (und nicht von „Entscheidungen über die Zulässigkeit von Projekten“) spricht, sind aber auch Rechtsbehelfe gegen behördeninterne Entscheidungen zulässig, wenn die Durchführung eines Projektes einer Behörde obliegt und kein Genehmigungsverfahren vorgesehen ist, so beispielsweise im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes. Aufgrund des weiten, wirkungsbezogenen Projektbegriffs des § 34 BNatSchG können also die Umweltvereinigungen u.a. dann Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen einlegen, wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entgegen der Auffassung der Umweltvereinigung im Ergebnis einer Vorprüfung für nicht erforderlich erachtet wird. So ist es natürlich grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn anerkannten Umweltvereinigungen die Möglichkeit gegeben wird, die Einhaltung des Naturschutzrechts auch vor Gericht durchzusetzen. Allerdings ist sicherzustellen, dass dies nicht von einzelnen Akteuren ausgenutzt wird, um die Bewirtschaftung generell zu verhindern. Aufgrund des weiten, undefinierten Projektbegriffs sind Meinungsverschiedenheiten zur Frage, wann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sprich ob das Ergebnis der Vorprüfung korrekt ist, unvermeidbar. Die vorgesehene Änderung hat zur Folge, dass die weitere Ausformung nun den Gerichten überlassen wird. Daher sollte die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs auf die Entscheidungen beschränkt werden, die im Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung (unter Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen, vgl. SächOVG, Beschl. v. 9.06.2020 – 4 B 126/19) getroffen wurden. Daher wird folgende Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c UmwRG-E vorgeschlagen:

„Entscheidungen über Pläne und Projekte, die (...) auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets überprüft worden sind“.

- § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b UmwRG-E eröffnet unter anderem die Möglichkeit, einen Normenkontrollantrag gegen die Festsetzung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten einzulegen. Im Unterschied zur ausschlaggebenden Inntal-Süd-Verordnung, bei der konkret die Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes und der daraus resultierende Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ geprüft wurde, können die Umweltvereinigungen nun die Verletzung jeglichen nationalen und internationalen Umweltrechtes geltend machen. Dies ist ohne vertiefte Kenntnisse der aktuellen

EuGH-Rechtsprechung im Naturschutzrecht aus dem Wortlaut der Nummer 4 Buchstabe b nicht ohne Weiteres zu entnehmen, sondern ergibt sich lediglich aus der Begründung. Zudem ist die Reichweite dieser Norm auch mit Blick auf andere Rechtsbereiche aufgrund des weiten Plan- und Programmbegriffs nur schwer einzuschätzen. Insofern wäre es im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswert, das BMUV würde hier zumindest Regelbeispiele benennen. Jedenfalls sollte dies in der Begründung erfolgen. Alternativ könnte in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a UmwRG-E der § 63 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG ergänzt werden, dann wäre jedenfalls hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen die erforderliche Klarheit im Gesetzestext erreicht.

- § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a UmwRG-E nimmt ohne inhaltliche Änderungen eine Überführung der naturschutzrechtlichen Rechtsbehelfe in das UmwRG vor, was grundsätzlich sinnvoll ist und begrüßt wird. Allerdings wird lediglich auf die konkreten Entscheidungen nach § 63 Absatz 1 und 2 BNatSchG verwiesen, ohne dass die Beschränkung auf die anerkannten Naturschutzvereinigungen (im Satzteil vor der jeweiligen Nummer 1) übernommen wird. Dadurch werden diese Rechtsbehelfe auch für Umweltvereinigungen eröffnet, die nicht als Naturschutzvereinigungen anerkannt sind. Die Voraussetzungen des § 2 UmwRG-E bleiben hinter den Anforderungen des § 63 BNatSchG (schwerpunktmäßige Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und landesweite Tätigkeit) und erst recht hinter denen des § 32 SächsNatSchG (schwerpunktmäßige Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie landesweite Tätigkeit und Struktur) zurück. Daher wird darum gebeten, das Recht zur Einlegung von Rechtsbehelfen der Nummer 5a wie bisher auf anerkannte Naturschutzvereinigungen zu beschränken. Dies gilt entsprechend für alle anderen Rechtsbehelfe im Bereich des Naturschutzrechtes, insb. nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2c und 4 Buchstabe b UmwRG-E.

Die Streichung des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 UmwRG wird abgelehnt. Dadurch können Vereinigungen anerkannt werden, die nicht jeder Person den Eintritt als stimmberechtigtes Mitglied ermöglichen. Ziel der Aarhus-Konvention ist es, der Öffentlichkeit den Zugang zu den Gerichten zu erleichtern. Nichtregierungsorganisationen, die allen Personen den Eintritt als stimmberechtigtes Mitglied ermöglichen, können für sich in Anspruch nehmen, die Öffentlichkeit zu vertreten und haben daher zu Recht die Möglichkeit, gegen bestimmte Entscheidungen von Behörden Rechtsbehelfe einzulegen. Bei Vereinigungen, die sich nicht für neue Mitglieder öffnen, besteht grundsätzlich das Risiko, dass ein kleiner Kreis die wesentlichen Entscheidungen trifft und damit die Entwicklung der Vereinigung vorgibt, ohne dass dies durch Mitglieder kontrolliert werden könnte. Dadurch können Vereinigungen erfasst werden, die nicht die Interessen der Öffentlichkeit, sondern lediglich Partikularinteressen vertreten. Im Extremfall – und dies beziehen wir ausdrücklich nicht auf die Stiftung, die vor dem ACCC Beschwerde eingereicht hat – verschaffen sich Personen oder Personengruppen, die sich von den freiheitlich-demokratischen Grundordnung entfernen oder entfernt haben, die weitreichenden Rechtsbehelfe des UmwRG. Der Prüfung anhand der Nummern 1 bis 4 kommt nicht die gleiche Wirksamkeit wie der Kontrolle durch die Mitglieder zu.

Da das BMUV um Stellungnahme zum Alternativvorschlag gebeten hat, möchten wir abschließend auf folgendes hinweisen: Die Rechtssicherheit, die der vorgelegte Entwurf erreichen möchte, resultiert daraus, dass der Anwendungsbereich (nahezu) abschließend definiert wird. Ersetzt man diesen teilweise durch eine Generalklausel, obliegt es wieder den Gerichten, die Zulässigkeit des Rechtsbehelfes zu beurteilen. Im Ergebnis wird es dann wieder auf eine Ergänzung des UmwRG hinauslaufen.

Freundliche Grüße



Referent | Desk Officer

---

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
SAXON STATE MINISTRY FOR ENERGY, CLIMATE PROTECTION, ENVIRONMENT AND AGRICULTURE  
Referat Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Justizariat  
Wilhelm-Buck-Straße 4 | 01097 Dresden | Postanschrift: 01076 Dresden  
Tel.: [REDACTED] | Fax: [REDACTED]

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der

Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf [www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter [www.smul.sachsen.de/kontakt](http://www.smul.sachsen.de/kontakt)